

THÜR. LANDTAG POST  
08.05.2024 11:50

12566/2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



poststelle@  
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
Drs. 7/9658 – mdl. Anhörung

Ihre Nachricht vom:  
20. März 2024

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) (Drs. 7/9658)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/9658 -

Rudolstadt,  
6. Mai 2024

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz sowie das Formblatt zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag  
Mitglieder des  
Innen- und Kommunalausschusses  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

poststelle@  
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
Drs. 7/9658

Ihre Nachricht vom:  
20. März 2024

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) (Drs. 7/9658)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/9658 -

Rudolstadt,  
6. Mai 2024

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung. Er äußert sich auf Grundlage seiner Prüfungserfahrungen und allgemeiner Überlegungen im Folgenden zu einzelnen Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses.

Frage 1:

Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente ausreichend und praktikabel?

Der Gesetzentwurf hebt unter anderem die steigende Gefahr von Naturkatastrophen als Entwicklung hervor, die nur abgewehrt werden könne, wenn Behörden, Einrichtungen und eingesetzte Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken (vgl. § 32 Gesetzentwurf).

Aus Sicht des Rechnungshofs bedingen die steigende Gefahr von Ereignissen mit ungewöhnlichen Ausmaßen und die demografische Entwicklung eine stärkere Zusammenarbeit der unteren Katastrophenschutzbehörden. Dazu bietet § 5 Abs. 2 ThürBKG (§ 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eine gesetzliche Grundlage.

Erst landkreisübergreifende Kooperationen schaffen die notwendigen Infrastrukturen in einer Größe, die es ermöglichen, technische Ausrüstungen und die erforderliche Logistik zukunftsorientiert und wirtschaftlich vorhalten zu

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

können. Beispielsweise erschließt sich nicht, weshalb Landkreise angesichts der großen Spanne an unterschiedlichen Einwohnerzahlen und Flächen (Sonneberg: 56.922 Personen und 461 km<sup>2</sup>, Wartburgkreis: 159.539 Personen und 1.371 km<sup>2</sup>)<sup>1</sup> über vergleichbare Ausstattungen und Infrastrukturen für den Katastrophenschutz verfügen sollen. Solche markanten Unterschiede sollten durch Kooperationen ausgeglichen und effizientere Strukturen angestrebt werden. Perspektivisch ist eine Orientierung an größeren Einheiten (wie zum Beispiel den Planungsregionen) für die Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde geboten.

Der Gesetzentwurf beinhaltet verschiedene Standarderhöhungen wie die Pflicht zur Einführung von Einsatzleitdiensten (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) oder zur Aufstellung von Berufsfeuerwehren in Städten ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. § 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Standarderhöhungen führen zu finanziellen Mehrbelastungen auch für das Land über den Kommunalen Finanzausgleich. Der Rechnungshof hält es daher für erforderlich, die Standarderhöhungen insgesamt einer begleitenden und einer ex post-Erfolgskontrolle zu unterziehen (vgl. § 7 ThürLHO). Einen Sonderlastenausgleich lehnt er ab (siehe Frage 22).

Frage 5:

Wie bewerten Sie die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise? Wie bewerten Sie dessen potentielle Unterstützungsmöglichkeiten?

Sofern hier mit „Einsatzdienst“ die Einsatzleitdienste gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs gemeint sind, begrüßt der Rechnungshof diese. Das Vorhalten von Einsatzleitungen durch die Landkreise zur Beratung oder Übernahme der Einsatzleitung kann örtlich zuständige Kräfte wirksam unterstützen bzw. entlasten.

Frage 6:

Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise? Wäre eine Soll-Bestimmung mit Kostenerstattungsmöglichkeit für die Landkreise (vgl. § 7 Abs. 4 SächsBRKGG) ein vertretbarer Kompromiss, um die Interessen von Gemeinde- und Kreisebene in einen Ausgleich zu bringen?

Eine Einrichtung Feuerwehrtechnischer Einsatzzentralen setzt Infrastrukturen voraus, die über die derzeitigen Thüringer Landkreisstrukturen hinaus gehen. Der Verweis auf die gesetzliche Regelung im Freistaat Sachsen verdeutlicht dies. In Sachsen beispielsweise sind die Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen den Landkreisen zugeordnet; diese können mit kreisfreien Städten kooperieren. – Sachsen weist zehn Landkreise und drei kreisfreie Städte bei einer nur unwesentlichen größeren Landesfläche gegenüber Thüringen auf. Der Landkreis Nordsachsen beispielsweise hatte 2022 mit 199.824 Einwohnern die geringste Bevölkerungszahl aller sächsischen

---

<sup>1</sup> Stand: 31.12.2022; aus: Thüringer Kreise im Vergleich; Thüringer Landesamt für Statistik, Ausgabe 2023.

Landkreise und kreisfreien Städte<sup>2</sup>. Eine vergleichbar hohe Einwohnerzahl erreichen in Thüringen 21 von 22 Landkreisen und kreisfreien Städten nicht.

Aus Sicht des Rechnungshofs setzen Feuerwehrtechnische Einsatzzentralen daher vergleichbare Strukturen wie beispielsweise in Sachsen voraus, um sinnvolle Auslastungen und Synergieeffekte zu erreichen; solche Strukturen können etwa über Kooperationen der Landkreise und kreisfreien Städte erreicht werden.

Die Notwendigkeit und die Bedarfe sowie der (potentielle) Nutzen dieser Zentralen wäre im Übrigen sowohl aus kommunaler wie aus Landessicht näher zu begründen. Da es an einer solchen Begründung momentan fehlt, ist dem Rechnungshof eine weitergehende (fachliche, wirtschaftliche) Einschätzung nicht möglich.

#### Frage 7:

Halten sie die reduzierte Größenordnung der Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 100.000 auf nunmehr 60.000 Einwohner für die Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für geeignet angesichts der bestehenden BF-Struktur in Thüringen aber auch um den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 1 neu) und wie begründen sie ihre Auffassung?

Der Rechnungshof kann die geplante Verpflichtung nachvollziehen, da die Ausübung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zunehmend weniger durch (berufstätige oder älter werdende) Ehrenamtliche gewährleistet werden kann. Zum Vergleich: In Sachsen und Schleswig-Holstein müssen Städte ab 80.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr vorhalten.

#### Frage 8:

Wie bewerten Sie die Erhöhung der Jugendfeuerwehrrpauschale allgemein und der Höhe nach? Wie ordnen sie die Verdopplung auf 50 Euro ein, bedarf es einer Vervielfachung auf 100 Euro?

Der Rechnungshof hat keine Prüfungserkenntnisse zur Bewertung und Höhe der Jugendfeuerwehrrpauschale.

Vor einer etwaigen weiteren Anhebung der Jugendfeuerwehrrpauschale über 50 EUR hinaus sollte die aktuell geplante Erhöhung evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft werden (vgl. Antwort zu Frage 1).

#### Frage 22:

Wird es für notwendig gehalten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren für ihre Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in Anbetracht der Tatsache, dass diese gemeindeübergreifend tätig werden, als finanziellen Ausgleich dafür Sonderzuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu gewähren und wird hierzu Änderungsbedarf für das ThürFAG gesehen?

---

<sup>2</sup> <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerungsstand-einwohner.html?cp=%7B%22accordion-content-7184%22%3A%7B%221%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-7184%22%2C%22idx%22%3A1%7D%7D>; Abruf vom 3. April 2024.

Sonderlastenausgleiche drohen den Grundsatz der finanzkraftabhängigen und zweckungebundenen Finanzierung der Kommunen im eigenen Wirkungskreis sukzessive zu unterlaufen, insbesondere wenn der Gesetzgeber häufig und umfangreich davon Gebrauch macht. Dies beeinträchtigt das Recht der Kommunen auf kommunale Selbstverwaltung.

Zudem schmälert ein Sonderlastenausgleich als sogenannter Vorwegabzug grundsätzlich die Schlüsselmasse. Im Falle der Einrichtung eines Sonderlastenausgleichs für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr wäre dies aus Sicht des Rechnungshofs auch folgerichtig, da sich in der vertikalen Finanzbeziehung (Land zu Kommunen) keine Änderung ergibt. Die Beteiligung der umliegenden Gemeinden an den Kosten der Berufsfeuerwehren betrifft den horizontalen Ausgleich der Kommunen untereinander. Dieser sollte auf anderem Wege, z. B. über Zweckvereinbarungen, geschaffen werden.

Schließlich unterliegt ein Sonderlastenausgleich grundsätzlich keiner regelgebundenen Fortschreibung und wäre gesondert regelmäßig hinsichtlich seiner Angemessenheit zu überprüfen bzw. weiterzuentwickeln.

Den höheren Kosten für die gemeindliche – unter anderem auch aufgrund anteilig gemeindeübergreifend genutzter – Infrastruktur in größeren Gemeinden wird zudem schon durch die Hauptansatzstaffel (§ 9 ThürFAG) Rechnung getragen.

Daher spricht sich der Rechnungshof gegen einen Sonderlastenausgleich durch Änderung des ThürFAG aus.

#### Frage 23:

Wie bewerten Sie den Vorschlag, auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge zu fördern?

Die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge kann auf Grund geringerer Anschaffungskosten gegenüber einem Neufahrzeug dem Sparsamkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Es müsste jedoch sichergestellt werden, dass die Anschaffung und gegebenenfalls Förderung gebrauchter Fahrzeuge über eine Zuwendung auch wirtschaftlich im Sinne beispielsweise der Gebrauchsfähigkeit, der Nutzungsdauer und der Folgekosten ist. Sollte die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge als zuwendungsfähig anerkannt werden, müssten diese (wie die Anschaffung neuer Fahrzeuge) den Thüringer Technischen Richtlinien, den DIN-Normen oder anderen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweils geltenden Fassung zum Mindestbedarf der Feuerwehr gehören. Der technische Zustand gebrauchter Fahrzeuge muss schließlich sicherstellen, dass diese während einer etwaig festgelegten Zweckbindungsfrist zweckentsprechend verwendet werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 8.2.4 Satz 1 zu § 44 ThürLHO). Eine Zuwendung könnte in der Höhe gedeckelt und in Abhängigkeit vom Typ und Zustand des Fahrzeugs (Alter, Kilometerleistung o. Ä.) gestaffelt werden.

#### Frage 24:

Wie bewerten Sie die geänderten Regelungen zum Kostenersatz und Entgelterhebungen im neuen § 55 und halten sie diese für angemessen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus und sehen Sie Änderungsbedarf am

Adressatenkreis; gibt es noch erstattungsbedürftige Fallkonstellationen, die als neue Tatbestände berücksichtigt werden sollten?

Der Rechnungshof hat hierzu keine Prüfungserfahrungen.

Bezüglich der Formulierung in § 55 Abs. 3 Satz 1 Gesetzentwurf weist er auf Folgendes hin: Der Verweis auf „alle übrigen in Abs. 2 genannten Fälle [...]“ ist ungenau, da in Abs. 2 die potenziellen Kostenschuldner abschließend benannt sind. Sofern sich Abs. 3 ausschließlich auf die in Abs. 2 genannten sechs Fallkonstellationen bezieht, reicht die Formulierung „Für die in Abs. 2 genannten Fälle...“ aus.

Mit freundlichen Grüßen